

S. 38 / Nr. 10 Prozessrecht (d)

BGE 63 II 38

10. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 2. Februar 1937 i. S. Fromer und Greber gegen Spar- und Leihkasse des Amtsbezirks Laufen.

Regeste:

Berufung und staatsrechtliche Beschwerde. Werden Berufung (oder zivilrechtliche Beschwerde) und staatsrechtliche Beschwerde in derselben Sache ergriffen, so sind für jedes der beiden Rechtsmittel die gesetzlich vorgesehenen Formen zu wahren, insbesondere sind getrennte Eingaben zu machen.

... Ausserdem sind Berufung und staatsrechtliche Beschwerde in einer einzigen Eingabe vereinigt, was nicht zulässig ist. Es handelt sich dabei um zwei verschiedene, selbständige Rechtsmittel, die deshalb auch getrennt in den vom Gesetze vorgesehenen Formen eingereicht werden müssen. In einem Falle wie dem vorliegenden, wo die staatsrechtliche Beschwerde neben der Berufung ergriffen ist und sich gegen Verstösse im Beweisverfahren richtet, wird nach einem vom Bundesgerichte im Jahre 1934 beschlossenen Zusatze zum Gerichtsreglement allerdings auch die staatsrechtliche Beschwerde von der Zivilabteilung beurteilt, die sich mit der Berufung befasst (und das Gleiche gilt, wenn neben der staatsrechtlichen Beschwerde noch eine zivilrechtliche vorliegt). Diese, übrigens nur versuchsweise getroffene Regelung betrifft aber ausschliesslich die interne Geschäftsverteilung am Gerichte, durch die an der Selbständigkeit der beiden Rechtsmittel und am Erfordernis getrennter Eingaben nichts geändert wird. Das Bundesgericht hat das auch in seinem Geschäftsbericht an die Bundesversammlung für das Jahr 1934 ausdrücklich festgestellt (S. 2): «Die Meinung ist dabei,

Seite: 39

dass wie bisher die staatsrechtliche Beschwerde selbständig in den hiefür vorgesehenen Formen erhoben und begründet werden muss, also nicht mit der Berufung verbunden werden darf